

Informationen zum Wohngeld, Stand 01.01.2016

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist eine staatliche Leistung, die zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss für den Wohnraum geleistet wird.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können - und wenn ja - in welcher Höhe, das hängt ab von drei Faktoren:

der Zahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens, und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung, als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Wer ist vom Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen?

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Dies sind im Einzelnen Empfänger von:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II;
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII;
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII;
- Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Leistungen nach dem SGB VIII, wenn zum Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistung gehören (Jugendhilfe);
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn bei der Leistungsberechnung Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind.

Weiterhin nicht anspruchsberechtigt sind Haushaltsmitglieder, die freiwilligen Wehrdienst leisten und Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Wohnraum nach dem Unterhaltssicherungsgesetz haben sowie Haushalte, denen nur Personen angehören, die eine Ausbildungsförderung im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bzw. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III erhalten.

Haushaltsmitglieder

Die Zahl der Haushaltsmitglieder beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete beziehungsweise die Belastung. Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglied ist auch,

- wer als Ehegatte/in oder Lebenspartner/in eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
- wer mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (eheähnliche Gemeinschaft),
- wer mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- wer Pflegekind, Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes ist

und mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Erhöht sich die Zahl der Haushaltsmitglieder, zum Beispiel durch die Geburt eines Kindes, kann das bewilligte Wohngeld auf Antrag erhöht werden. Ist ein Familienmitglied gestorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für die Miete oder Belastung weiter zu Grunde gelegt. Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 12 Monate aufgegeben, so gilt die alte Haushaltsgröße nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels.

Was zählt zum Gesamteinkommen ?

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht grundsätzlich vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus.

Das heißt, maßgebend sind die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Daneben gehören aber auch viele steuerfreie Bezüge zum Einkommen, z.B. Unterhalt, Renten, Abfindungen, Arbeitslosengeld oder Krankengeld. Es ist der Begriff des Gesamteinkommens maßgebend. Das anzurechnende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugsbeträge und Freibeträge.

Das Jahreseinkommen

Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sind

- bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit: der Gewinn;
- bei den Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte: der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Kein wohngeldrechtliches Einkommen ist u. a.: Kindergeld, Kinderzuschlag, Grundrente nach dem BVG, Landesblindengeld, Pflegegeld, Elterngeld bis 300,-- € bzw. 150,-- € monatlich

Von dem Bruttojahreseinkommen werden jeweils 10% pauschal abgesetzt, wenn Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden. Zusätzlich können Freibeträge für schwerbehinderte Menschen, Kinder mit eigener Erwerbstätigkeit, Alleinerziehende oder Unterhaltsverpflichtete berücksichtigt werden.

Miete

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich auch nach der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch: Kosten des Wasserverbrauchs, Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung, Kosten der Treppenhausbeleuchtung. Nicht zur Miete gehören: Die tatsächlichen Kosten für Heizung und Warmwasser; die Kosten der Haushaltsenergie (z.B. Strom), die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird; Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

Belastung

Unter Belastung bei Eigentümern, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeldlastenberechnung zu ermitteln. Von ihr kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgebenden Höchstbetrag erreicht. Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, Grundsteuer, zu entrichtende Verwaltungskosten. Nicht zur Belastung gehören: die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird, oder der ausschließlich einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, sofern keine Wohngemeinschaft vorliegt.

Miethöchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessene hohe Wohnkosten gewährt. Nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ist die Miete oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung zuschussfähig. Kosten für die Miete oder Belastung, die über den Höchstbeträgen liegen, können nicht berücksichtigt werden.

Miethöchstbeträge seit dem 01.01.2016

Zahl der Haushaltsmitglieder	Mietenstufe		
	1	2	3
1	312	351	390
2	378	425	473
3	450	506	563
4	525	591	656
5	600	675	750
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	71	81	91

Im Kreis Ahrweiler gilt grundsätzlich die Mietenstufe 1.

Ausnahmen:

Bad Neuenahr-Ahrweiler und Remagen: Mietenstufe 3,
Sinzig und Grafschaft: Mietenstufe 2

Wie, Wo und Wann beantragen Sie Wohngeld?

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag! Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Gemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Kreisverwaltung. Dort hält man die Formulare bereit und ist Ihnen beim Ausfüllen behilflich.

Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de/Bürgerservice/Soziales/Wohngeld) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wichtig ist der Termin der Antragstellung. Wohngeld wird nämlich in der Regel erst vom Beginn des Monats gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist.

Wohngeld wird im Allgemeinen für zwölf Monate bewilligt. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiter Wohngeld in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie es erneut beantragen. Stellen Sie aber den Wiederholungsantrag möglichst etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums. So können Sie vermeiden, dass die laufende Wohngeldzahlung unterbrochen wird. Zustehendes Wohngeld bewilligt Ihnen die Wohngeldstelle mit schriftlichem Bescheid, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können, wenn Sie der Meinung sind, er sei fehlerhaft.

Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zuständige Wohngeldstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf das Wohngeld haben, das sind insbesondere

Umzug, Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Miete oder Belastung, Ein- oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, Beantragung oder Bezug von anderen Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung

Wenn Veränderungen der Wohngeldstelle nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, kann dies zur Einstellung oder Rückforderung der Leistungen führen. Eine unterlassene Änderungsmitteilung oder unrichtige Angaben im Antrag stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die auch mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Weitere Informationen

www.bmub.bund.de; www.fm.rlp.de; www.kreis-ahrweiler.de;

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wohngeldstelle, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel. 02641/975-454.-430 oder -434